

## **Hauptsatzung der Gemeinde Kloster Tempzin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V Seite 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Name, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Kloster Tempzin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und mit der Umschrift „GEMEINDE KLOSTER TEMPZIN“.

### **§ 2 Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zahrendorf, Langen Jarchow, Tempzin, Klein Jarchow und Häven. Es werden keine Ortsteilvertretungen gewählt.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, in der Regel in der folgenden Gemeindevertretersitzung, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht zur Verfügung.

#### **§ 4 a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung**

- (1) Die Sitzung der Gemeindevertretung kann im Rahmen einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich über Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des §29 a Abs. 5 KV M-V statt. Die Öffentlichkeit ist durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze herzustellen; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß §29 a Absatz 5 Satz 2 bis 4 KV M-V bleibt unberührt. Abstimmungen die geheim durchgeführt werden, sind nach näheren Bestimmungen in der Geschäftsordnung als Briefabstimmung durchzuführen.

#### **§ 4 b Verarbeitung personenbezogene Daten**

Gemäß §29 b KV M-V sind für den Fall der Bild- und Tonübertragung in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs- Speicher- und Löschrufen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten, der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, zu regeln.

#### **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V werden dem Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Seine Aufgaben beinhalten Personal- und Organisationsaufgaben, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Die Sitzungen finden in der Regel in Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung statt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 2.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 500 € pro Monat,
  2. bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von über 300 € bis 2.500 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 2.500 € je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von über 500 € bis 5.000 €,
  4. bei Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bbauungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von über 100 € bis zu 1000 €.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (7) Die Gemeindevertretung ist auf der folgenden Gemeindevertretersitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name/Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt</b> 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Abfallkonzepte
<b>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales</b> 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- u. Kultureinrichtungen, Kulturförderung u. Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> 2 Gemeindevertreter 1 sachkundigen Einwohner	Begleitung der Haushaltsführung, Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich und finden in der Regel bei Erfordernis in Vorbereitung von Entscheidungen der Gemeindevertretung statt. Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

## § 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis zu 500 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 250 € pro Monat,
  2. über überplanmäßige Ausgaben von bis zu 300 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 500 € je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken von bis zu 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von bis zu 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist auf der folgenden Gemeindevertretersitzung über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu 100 €.
- (5) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über
  - Das Einvernehmen nach §14 Abs. 2 BauGB (Annahme von der Veränderungssperre)
  - Das Einvernehmen nach §22 Abs. 5 (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - Das Einvernehmen nach §36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
  - Die Genehmigung nach §144 Abs. 1 und 2 BauGBZu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr einholen.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Fraktionen sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von 40 EURO je Sitzung.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich sechs beschränkt.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 EURO monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
  - der 1. Stellvertreter 240 EURO monatlich
  - der 2. Stellvertreter 120 EURO monatlich.Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO monatlich. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Kloster Tempzin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme, während der allgemeinen Öffnungszeiten, aus.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in
  - Langen Jarchow Brüeler Straße 46 und am Denkmal
  - Zahrendorf an der Feuerwehr
  - Tempzin gegenüber Wariner Straße 9
  - Häven Dorfplatz
  - Klein Jarchow neben Löschwasserentnahmestelle.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kloster Tempzin, den 09.10.2024

Dörge  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Kloster Tempzin wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V am 01.08.2024 angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom 09.10.2024. wird im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) am 10.10.2024 bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.